



Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 | 01067 Dresden

Geschäftsstelle

Gefangenen-Gewerkschaft
Bundesweite Organisation
c/o Manuel Matzke
Industriestraße E2
01612 Glaubitz

18. März 2016

Anfrage vom 11. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Matzke,

leider ist aufgrund eines Versehens in unserem Büro das Antwortschreiben nicht versendet worden. Ich möchte mich in aller Form für diese Verzögerung bei Ihnen entschuldigen und hoffe, dass Ihre Schilderung einen positiven Verlauf genommen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Hering

Anke Hering



Der Sächsische Ausländerbeauftragte
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 | 01067 Dresden

Geschäftsstelle

Gefangenen-Gewerkschaft
Bundesweite Organisation
c/o Manuel Matzke
Industriestraße E2
01612 Glaubitz

Dresden, den 15. Februar 2016

Ihre Anfrage vom 11. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Matzke,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 11. Januar 2016 teile ich Ihnen mit, dass der Mitgefangene in dem von Ihnen geschilderten Fall die Möglichkeit hat, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 des Strafvollzugsgesetzes (StrVollzG) in Verbindung mit § 120 Nr. 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStrVollzG) zu stellen. Grundsätzlich ist ein anhängiges Ausweisungsverfahren oder ein ungeklärter Status nicht geeignet, die Versagung von Vollzugslockerungen zu rechtfertigen.

Sollte der Mitgefangene nach der Haftentlassung abgeschoben werden, könnte ihm ausnahmsweise das kurzfristige Betreten des Bundesgebietes zur Ausübung des ihm eingeräumten Umgangsrechts gemäß § 11 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes erlaubt werden. Für die Erteilung der Betretenserlaubnis ist ein Antrag bei der Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten möchte, erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Corinna Reinhold
Referentin



Glaubitz,

Hey Marco,

danke für die mir übermittelten Anträge und Informationen.

Wie besprochen, sende ich Dir hiermit das mir übermittelte Antwortschreiben aus dem Büro des Sächsischen Ausländerbeauftragten Herrn Mockenroth welches mir am 19.03.16 zugestellt wurde.

Grund für meine Anfrage war die ständige Ablehnung von Lockerungen bei ausländischen Strafgefangenen durch die JVA mit der Begründung „ungeklärter Status bzw. Abschiebungsverfahren“.

Ich denke mit der Antwort lässt sich ein guter Artikel für die Page verfassen. Achso und die Frage was passiert wenn ich abgeschoben werde aber ein Kind in Deutschland habe wurde beantwortet.

Bei mehr Infos gib mir bescheid.

Solidarische Grüße

Manuel